

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

30. Mai 2000

Versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen gelten die gleichen Grundsätze, die auch allgemein für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt maßgebend sind. Die versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Angehörigen bereitet häufig aber Schwierigkeiten, weil deren Arbeitseinsatz sich oftmals unter anderen Bedingungen oder Umständen vollzieht, als dies unter Fremden üblich ist. Der Angehörige kann seine Mitarbeit zudem in Gleichstellung mit dem Betriebsinhaber, auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage oder auf familienhafter Basis (familienhafte Mithilfe) leisten.

Deshalb ist es erforderlich, an den Nachweis der Voraussetzungen der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen besondere Anforderungen zu stellen. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers für die Versicherungspflicht wäre es aber nicht vereinbar, an den Nachweis unangemessen hohe Bedingungen zu knüpfen, die eine Anerkennung der Versicherungspflicht praktisch kaum jemals zulassen würden. Allerdings muss ein von den Angehörigen ernsthaft gewolltes und vereinbarungsgemäß durchgeführtes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis nachweisbar sein, das insbesondere die persönliche Abhängigkeit des

Beschäftigten vom Arbeitgeber voraussetzt. Es ist auszuschließen, dass der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB), der Angehörige Mitunternehmer ist oder seine Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist von den Beteiligten im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Den mitarbeitenden Angehörigen ist dabei keine gesetzliche Sonderstellung eingeräumt.

Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung dieses Personenkreises fehlt es bisher an einer gemeinsamen Verlautbarung. Dies hat in der Praxis zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungs- und Leistungsträger geführt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung deshalb übereingekommen, zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen diese gemeinsame Verlautbarung herauszugeben.

Inhaltsverzeichnis

Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Angehörigen

- 1 Allgemeines**
- 2 Voraussetzungen der Versicherungspflicht**
 - 2.1 Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers**
 - 2.2 Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft**
 - 2.3 Angemessenes Arbeitsentgelt**
 - 2.4 Sachbezüge im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ehegatten oder einem minderjährigen Kind**
 - 2.5 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts**
- 3 Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Ehegatten**
 - 3.1 Ehelicher Güterstand**
 - 3.2 Ehegatte als Mitunternehmer**
 - 3.3 Ausschluss einer Mitunternehmerschaft**
 - 3.4 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Ehegatten am Betrieb**
- 4 Übergangsregelung**
- 5 Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen**

Anlagen

- Anlage 1: Erläuterungen zum ehelichen Güterstand nach dem Familiengesetzbuch der DDR (FGB) und zu den Nachwirkungen nach dem Einigungsvertrag
- Anlage 2: Familiengesetzbuch der DDR (FGB-DDR) – Auszug –
- Anlage 3: Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) – Auszug –
- Anlage 4: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) – Auszug –
- Anlage 5: Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Angehörigen

Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Angehörigen

1 Allgemeines

Grundlage der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Durch verwandtschaftliche Beziehungen wird ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Je enger die persönlichen gegenseitigen Beziehungen sind, um so eher kann eine Mitarbeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen. Eine widerlegbare Vermutung gegen die Versicherungspflicht, wie sie in § 20 Abs. 4 SGB XI zum Ausdruck kommt, ist damit aber nicht verbunden. Das Lebensalter und der Beweggrund für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter Angehörigen sind grundsätzlich unerheblich, insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der mitarbeitende Angehörige wirtschaftlich auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Andere Formen der Mitarbeit des Angehörigen, wie die Mitarbeit in Gleichstellung mit dem Betriebsinhaber oder die Mitarbeit auf familienrechtlicher Basis (familienhafte Mithilfe) begründen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bzw. schließen ein solches aus. In aller Regel gilt dies auch bei einer Mitarbeit auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage.

2 Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Frage, ob zwischen Angehörigen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vorliegt, beurteilt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie allgemein für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgebend sind (BSG-Urteil vom 5. April 1956 – 3 RK 65/55 -, BSGE 3, 30; SozR SGG § 164 Bl. Da5 Nr. 18).

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobten, Lebensgefährten, geschiedenen Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten, sonstigen Familienangehörigen) kann nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angenommen werden, wenn

- der Angehörige in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
- der Angehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers – wenn auch in abgeschwächter Form – unterliegt,

- der Angehörige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt wird,
- ein der Arbeitsleistung angemessenes (d.h. grundsätzlich ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird,
- von dem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet wird und
- das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht wird.

2.1 Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers

In Abgrenzung zu anderen Formen der Erwerbstätigkeit ist die Beschäftigung durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet. Persönliche Abhängigkeit erfordert die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers bei Unterordnung unter das Weisungsrecht (Direktionsrecht) des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen steht dabei grundsätzlich nicht entgegen, dass die Abhängigkeit – insbesondere unter Ehegatten – weniger stark ausgeprägt ist und deshalb das Weisungsrecht möglicherweise nur mit gewissen Einschränkungen ausgeübt wird. Das Weisungsrecht darf aber nicht vollständig entfallen und der mitarbeitende Angehörige muss in eine von anderer Seite vorgegebene Arbeitsorganisation des Betriebs eingegliedert sein. Die Beschäftigung muss tatsächlich – mit einer vorgegebenen Arbeitszeit und einem fest umrissenen Aufgabenkreis – ausgeübt werden.

Liegen Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht vor, kann von familienhafter Mithilfe oder Selbständigkeit ausgegangen werden.

Die selbständige Tätigkeit ist vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob der Angehörige abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben diese den Ausschlag.

2.2 Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft

Der Angehörige muss anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt sein, d.h., die Beschäftigung des Angehörigen muss für die Erfüllung der betrieblichen Zielsetzung unumgänglich notwendig sein und ohne die Beschäftigung des Angehörigen müsste zwingend eine fremde Arbeitskraft eingestellt werden.

2.3 Angemessenes Arbeitsentgelt

Ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt setzt einen freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Arbeitsentgelt voraus. Für die Beurteilung, ob ein Angehöriger in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht, ist die Höhe der Vergütung (Geld- und Sachbezüge) im Verhältnis zu Umfang und Art der im Betrieb verrichteten Tätigkeit von grundlegender Bedeutung. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Zahlung von laufenden Bezügen, insbesondere in Höhe des tariflichen oder des ortsüblichen Arbeitsentgelts, ist ein wesentliches Merkmal für das Bestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses. Das gezahlte Entgelt muss nicht genau dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Arbeitsentgelts oder die Nichtgewährung eines üblichen Weihnachts- oder Urlaubsgeldes erlaubt in der Regel noch nicht den Schluss, dass keine Gegenleistung für die verrichtete Arbeit vorliegt. Ein Entgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, stellt indes keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit dar (Beschluss des BSG vom 25. Februar 1997 —12 BK 49/96 –, DBIR 4476 AFG § 168).

Eine zwischen Fremden übliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses setzt die tatsächliche laufende Auszahlung des Arbeitsentgelts voraus. Die Zahlung z.B. eines Jahresgehalts zum Jahresende kann grundsätzlich nicht anerkannt werden, weil entsprechende Vereinbarungen unter Fremden nicht üblich sind.

Der Angehörige muss als Arbeitnehmer frei und uneingeschränkt über das Arbeitsentgelt verfügen können; dabei ist der Übergang vom Einkommens- und Vermögensbereich des Arbeitgebers in den des Arbeitnehmers (Angehörigen) ein wesentliches Merkmal für den tatsächlichen Vollzug der entgeltlichen Beschäftigung.

2.4 Sachbezüge im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ehegatten oder einem minderjährigen Kind

Als Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis, also auch die insoweit gewährten Sachbezüge anzusehen (§ 14 Abs. 1 SGB IV). Im Rahmen eines Ehegatten-Beschäftigungsverhältnisses können Sachleistungen jedoch nur dann Arbeitsentgelt darstellen, wenn sie als Gegenleistung für die abhängige Arbeit und nicht wegen der Verpflichtung der Ehegatten zum Familienunterhalt (§§ 1360, 1360a BGB) erbracht werden.

Zum Familienunterhalt gehören die Kosten für den Haushalt (insbesondere die Aufwendungen für Nahrung, Heizung, Wohnung und Kleidung) und die persönlichen Bedürfnisse (z.B. eigene zusätzliche Räumlichkeiten, vermehrter Kleiderbedarf) der Ehegatten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Ehegatten sich gegenseitig Verpflegung, Unterkunft und Kleidung nicht im Rahmen eines Ehegatten-Beschäftigungsverhältnisses, sondern als Ausfluss ihrer Unterhaltspflicht gewähren, weshalb derartige Leistungen nicht als Gegenleistung für die abhängige Arbeit angesehen werden können. Dies gilt auch für Sachleistungen, die sich Ehegatten zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gegenseitig zur Verfügung stellen. Da der Unterhaltsanspruch der Ehegatten unverzichtbar ist (§ 1360a Abs. 3 i.V.m. § 1614 BGB), wäre während der bestehenden Ehe ein Verzicht auch nicht durch Arbeitsvertrag (mittelbarer Verzicht) oder durch Ehevertrag zulässig. Tatsächlich läge insoweit kein Austausch von abhängiger Arbeit gegen Arbeitsentgelt, sondern Mitarbeit im Betrieb gegen Unterhaltsgewährung (familienhafte Mithilfe) vor. Die in einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis vereinbarten Sachbezüge stellen Arbeitsentgelt nur dar, soweit die gewährten Sachbezüge über den Unterhaltsanspruch des Ehegatten hinausgehen.

Aufgrund von § 1602 i.V.m. § 1614 BGB gilt Entsprechendes für die im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit einem minderjährigen unverheirateten Kind gewährten Sachbezüge.

2.5 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts

Wird das gezahlte Entgelt steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn behandelt und nicht als Betriebsausgabe gebucht, spricht dies – wegen der dadurch entgangenen steuerrechtlichen Vorteile – gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die rechtmäßige Zahlung von Lohnsteuer und die Buchung der Einkünfte als Betriebsausgabe sind hingegen ein Indiz für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

3 Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Ehegatten

3.1 Ehelicher Güterstand

Der eheliche Güterstand hat unmittelbar keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit beim Ehegatten. Nur wenn der Betrieb aufgrund der güterrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zum gemeinschaftlichen Eigentum bzw. Gesamtgut der Ehegatten gehört, hat dies Auswirkungen auf die Beurteilung der Versicherungspflicht.

Der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** (§§ 1363 ff BGB) und der vertragliche Güterstand der **Gütertrennung** (§ 1414 BGB) schließen ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt zwischen Ehegatten nicht aus. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten in **Gütergemeinschaft** (§§ 1415 ff BGB) oder im gesetzlichen Güterstand der **Eigentums- und Vermögensgemeinschaft** leben/lebten und der Betrieb zum **Sondergut** (§ 1417 BGB), zum **Vorbehaltsgut** (§ 1418 BGB) oder zum **Alleineigentum** (§ 13 Abs. 2 Satz 1 FGB-DDR) gehört; auch wenn (beim Sondergut) die Erträge unmittelbar in das Gesamtgut fallen, wird damit weder eine Mitunternehmerschaft begründet noch die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung ausgeschlossen.

3.2 Ehegatte als Mitunternehmer

Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten kann grundsätzlich aber dann nicht begründet werden, wenn die Ehegatten **Gütergemeinschaft** vereinbart haben und der Betrieb zum **Gesamtgut** der Gütergemeinschaft gehört. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aufgrund des (bisherigen) gesetzlichen Güterstandes der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft **gemeinschaftliches Eigentum** (§ 13 Abs. 1 Satz 1 FGB-DDR) der Ehegatten (geblieben) ist. Die Ehegatten sind insoweit nämlich nicht anders zu behandeln, als wenn der Betrieb im Rahmen von Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen zu gleichen Teilen fremden Personen zuzurechnen wäre. In diesen Fällen ist der mitarbeitende Ehegatte als Mitunternehmer anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn dem anderen Ehegatten die Verwaltung des Gesamtguts (§§ 1421 ff BGB) bzw. des gemeinschaftlichen Eigentums übertragen ist. Die Mitunternehmerschaft des nichtverwaltenden Ehegatten wird dadurch nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne haben auch das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 10. November 1982 – 11 RK 1/82 – (BSGE 54, 173; SozR 5420 § 32 Nr 5) bzw. 4. November 1997 – VII R 18/95 - (BStBl 1999 II S. 384) entschieden, dass bei vereinbarter Gütergemeinschaft grundsätzlich eine Mitunternehmerschaft des Ehegatten anzunehmen ist, wenn ein Gewerbebetrieb zum Gesamtgut gehört, und zwar auch dann, wenn nur einer der

Ehegatten nach außen hin auftritt. Für Betriebe im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten muss gleiches gelten, zumal nach Art. 234 § 4a EGBGB (in Kraft ab 25.12.1993) gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten im Regelfall Eigentum zu gleichen Bruchteilen darstellt. Für die genannten Betriebe wird auch das Unternehmerrisiko gemeinsam und zu gleichen Lasten von den Ehegatten getragen.

Die Mitunternehmerschaft kann nicht durch Verpachtung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Betriebs an den anderen Ehegatten beseitigt werden, denn durch die Verpachtung bleibt der Betrieb im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten und die Mitunternehmerinitiative des Ehegatten wird durch die Verpachtung nicht völlig ausgeschlossen. Die Verpachtung eines Betriebs an den Ehegatten kann durchaus verglichen werden mit dem Treuhandverhältnis in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Dort beseitigt der Treuhandvertrag nicht die Mitunternehmerschaft des Treugebers.

3.3 Ausschluss einer Mitunternehmerschaft

Ein Ehegatte kann abweichend von Abschnitt 3.2 dann nicht als Mitunternehmer angesehen werden, wenn in dem zum Gesamtgut oder zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörenden Betrieb seine persönliche Arbeitsleistung in den Vordergrund tritt, weil im Betrieb kein nennenswertes in das Gesamtgut fallendes bzw. zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörendes Kapital eingesetzt wird. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn und solange der Wert der in das Gesamtgut fallenden bzw. zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, Betriebsanlagen und das betriebliche Anlage- und Umlaufvermögen das Sechsfache des vereinbarten Jahresarbeitsentgelts (als Wert der persönlichen Arbeitsleistung) des mitarbeitenden Ehegatten nicht überschreitet.

In diesem Fall kann unter den sonstigen Voraussetzungen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Gehören nur Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und Betriebsanlagen – nicht aber der Betrieb – zum gemeinschaftlichen Eigentum bzw. zum Gesamtgut der Ehegatten, ist dadurch ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Ehegatten nicht ausgeschlossen. Eine kostenlose oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder die Gewährung von Krediten oder die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Ehegatten sind allerdings ein mehr oder weniger gewichtiges Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, weil es in einem solchen Fall an dem für ein Beschäftigungsverhältnis typischen Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mangeln kann.

3.4 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Ehegatten am Betrieb

Sind Ehegatten an Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt, beurteilt sich ihre Mitarbeit in einem solchen Unternehmen – ungeachtet ihres Güterstandes – nach den insoweit geltenden versicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen Ehegatten ist immer dann anzunehmen, wenn sich feststellen lässt, dass die Ehegatten abredgemäß durch beiderseitige Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen, indem sie durch Einsatz von Vermögenswerten und Arbeitsleistung gemeinsam ein Vermögen aufbauen oder eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemeinsam ausüben. In einem solchen Fall kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Ehegatten gleichrangig und selbständig in der Gesellschaft mitarbeiten und zueinander nicht in einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer typischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen.

Ein die Versicherungspflicht gegebenenfalls ausschließendes Gesellschaftsverhältnis muss nach außen nicht in Erscheinung treten. Es kann sich um eine reine Innengesellschaft handeln. Eine solche Innengesellschaft liegt vor, wenn die Ehegatten gemeinsam unter beiderseitigem Arbeitseinsatz den Betrieb führen und aus den erwirtschafteten Erträgen den Familienunterhalt bestreiten, auch wenn nach außen hin nur ein Ehegatte als Unternehmer auftritt.

Ebenso in keinem Beschäftigungsverhältnis steht der am Unternehmen des Ehegatten als stiller Gesellschafter beteiligte andere Ehegatte, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Hälfte sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Unternehmens teilnimmt, gleichberechtigt die Geschäfte führt und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Betriebsführung und die Leitung des Betriebes hat.

4. Übergangsregelung

In Fällen, in denen ungeachtet einer Mitunternehmerschaft des mitarbeitenden Ehegatten (Abschnitt 3.2 in Verbindung mit Abschnitt 3.3) für die Zeit bis zum 30. Juni 2000 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten angenommen wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wurde in diesen Fällen Versicherungspflicht durch Beitragsbescheid festgestellt und hat der versicherungspflichtige Ehegatte zu diesem Beitragsbescheid eine Zustimmungserklärung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 336 SGB III beantragt, wird die Bundesanstalt in allen noch laufenden Verwaltungs- und Klageverfahren die Zustimmung für die Zeit bis zum 30. Juni 2000 erteilen. In abgeschlossene Verwaltungsverfahren soll insoweit nicht mehr eingegriffen werden.

5. Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Angehörigen einen bundeseinheitlichen Feststellungsbogen entwickeln und bekanntgeben, der den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern zur Verwendung empfohlen wird und von den Arbeitsämtern zu verwenden ist.

Anlagen

Erläuterungen zum ehelichen Güterstand nach dem Familiengesetzbuch der DDR (FGB) und zu den Nachwirkungen nach dem Einigungsvertrag

1. Allgemeines zum Güterstand in der ehemaligen DDR

Das FGB (Auszug vgl. Anlage 2) kannte nach den §§ 13 ff für Ehegatten nur den gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft). Dieser Güterstand unterscheidet drei Vermögensmassen: Das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten und das Alleineigentum eines jeden Ehegatten.

Abweichende güterrechtliche Vereinbarungen waren im Rahmen des § 14 FGB möglich. Die Schriftform war hierfür nicht erforderlich. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedurften jedoch der Beurkundung. Über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden genügte eine Beglaubigung. Schlossen die Ehegatten einen Ehevertrag, so musste dieser bei Abschluss, Änderung und Aufhebung beurkundet werden. Zur Wirksamkeit gegenüber Dritten musste der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Kreisgerichts eingetragen sein (§ 14 Abs. 2 Satz 4 FGB).

Zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Ehegatten gehören nach § 13 Abs. 1 Satz 1 FGB die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse. Danach wird gemeinschaftliches Vermögen grundsätzlich unter zwei Voraussetzungen begründet: Es muss während der Ehe erworben werden bzw. entstehen und es muss aus Arbeit oder Arbeitseinkünften des oder der Ehegatten hervorgehen.

An einem Grundstück, das ein verheirateter Bürger erwarb, entstand grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum (§ 299 Abs. 1 ZGB).

Die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Sachen, Rechte und Ersparnisse gehören den Ehegatten als "Gesamteigentum" (§ 34 Abs. 2 Satz 4 Zivilgesetzbuch der DDR - ZGB, Auszug vgl. Anlage 3); d. h. beiden steht das gemeinsame Vermögen in seiner Gesamtheit zu. Im Unterschied zu zivilrechtlichen Eigentümern (§ 34 Abs. 2 Satz 2 ZGB) haben sie keine festen ideellen Anteile (Quoten) an den einzelnen Gegenständen, über die sie verfügen könnten. Der einzelne Ehegatte hat auch keinen bestimmten Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen, über den er verfügen könnte. Erst bei Beendigung der Gemeinschaft sind solche Anteile festzusetzen. Solange die Vermögensgemeinschaft besteht, haben beide Ehegatten gemeinsame und gleiche Rechte bezüglich des gesamten gemeinsamen Vermögens. Bei Wechsel in die Zugewinnngemeinschaft am 3. Oktober 1990 vgl. aber Ziffer. 2.

Zum Alleineigentum jedes Ehegatten gehören nach § 13 Abs. 2 Satz 1 FGB die vor der Eheschließung erworbenen, die als Geschenk oder Auszeichnung erhaltenen sowie die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum eines jeden Ehegatten u. a. die nur von ihm zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig hoch ist.

Ob Alleineigentum an solchem Vermögen der Ehegatten bestand, kann nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 FGB beurteilt werden, weil hierüber bei bestehender Ehe ein Vermögensregister nicht geführt wurde und auch zum 03.10.1990 eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten gesetzlich nicht vorgesehen war.

Ein Grundstück wurde Alleineigentum des erwerbenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte bestätigte, dass die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind (§ 299 Abs. 2 ZGB). Nach § 295 Abs. 1 ZGB umfasst das Eigentum am Grundstück auch die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen. Gebäude und Anlagen können auch als selbständiges Eigentum unabhängig vom Eigentum am Boden auf volkseigenen Grundstücken (§ 288 Abs. 4 ZGB) oder auf zugewiesenen genossenschaftlichem Boden (§ 292 Abs. 3 ZGB) bestehen. Entsprechende Festlegungen können auch auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 295 Abs. 2 ZGB).

Alleineigentum an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die von Ehegatten während der Ehe erworben wurden, besteht nur dann, wenn der andere Ehegatte eine beglaubigte Erklärung nach § 299 Abs. 2 ZGB beim staatlichen Notar abgegeben hat. Ob Grundstücke oder rechtlich selbständige Gebäude und Anlagen gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder Alleineigentum eines Ehegatten sind, ergibt sich aus der Eintragung im Grundbuch. Dies gilt dann nicht, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten des FGB am 01.01.1966 erworben und das Grundbuch nicht berichtigt wurde (§ 11 i. V. m. § 4 Einführungsgesetz zum FGB - EGFG -). Die Eintragung eines Ehegatten als Alleineigentümer entspricht dann nicht der durch § 4 EGFG hergestellten Vermögensgemeinschaft und stimmt nur dann mit der Rechtslage überein, wenn die Ehegatten das Fortbestehen von Alleineigentum wirksam vereinbart hatten [siehe unten (2) "Abweichende Vereinbarungen"].

2. Nachwirkung bzw. Fortgeltung des ehelichen Güterrechts der ehemaligen DDR nach Herstellung der deutschen Einheit am 03.10.1990

Nach Art. 234 § 4 EGBGB gelten für Ehegatten, die am 03.10.1990 im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des FGB gelebt haben, soweit sie nicht anderes vereinbart haben, von diesem Datum an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Jeder Ehegatte konnte aber, sofern nicht vor dem 03.10.1990 ein Ehevertrag abgeschlossen oder die Ehe geschieden wurde, bis zum 03.10.1992 mit Rückwirkung erklären, dass für die Ehe die Errungenschaftsgemeinschaft fortbesteht. In diesem Fall gilt die gesetzliche Überleitung als nicht erfolgt (§ 4 Abs. 2). Die Erklärung muss notariell beglaubigt sein (§ 4 Abs. 3).

Mit der Überleitung in die Zugewinnungsgemeinschaft (§§ 1363 ff BGB) entsteht grundsätzlich kein neues gemeinschaftliches Vermögen mehr. Eine gesetzliche Aufteilung des am 03.10.1990 nach § 13 Abs. 1 FGB und § 299 Abs. 1 ZGB bestehenden gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten war damit zunächst jedoch nicht verbunden. Ebenso hat sich mit dem Beitritt die Rechtsnatur des gemeinschaftlichen Eigentums nicht verändert. Nach Art. 234 § 4a EGBGB wurde das gemeinschaftliche Eigentum der in die Zugewinnungsgemeinschaft übergeleiteten Ehegatten mit Wirkung vom 25.12.1993 Eigentum zu gleichen Bruchteilen, d. h., dieses Eigentum gehört jedem Ehegatten zur Hälfte. Für Grundstücke konnten die Ehegatten durch Berichtigung des Grundbuches andere Anteile bestimmen.

3. Nachweis des Alleineigentums des Ehegatten an einem Betrieb (§ 13 Abs. 2 FGB und § 299 Abs. 2 ZGB)

Für Betriebsgrundstücke mit dazugehörenden Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen oder für rechtlich selbständige Betriebsgebäude und Betriebsanlagen ist Alleineigentum eines Ehegatten anhand der Eintragung im Grundbuch nachweisbar. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder wenn die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und Betriebsanlagen vor Inkrafttreten des FGB (01.04.1966) erworben wurden, kann der Nachweis durch Urkunden über den Erwerb vor der Eheschließung bzw. durch Urkunden über Schenkung, Aus-

zeichnung oder Erbschaft (vgl. § 4 Satz 1 EGFB i. V. m. § 13 Abs. 2 FGB) bzw. durch beurkundete Vereinbarung (vgl. § 4 Satz 2 EGFB i.V.m. § 14 Abs. 1 FGB) geführt werden.

Ist dieser Nachweis geführt, kann davon ausgegangen werden, dass auch das sonstige am 02.10.1990 vorhandene Betriebsvermögen Alleineigentum desselben Ehegatten ist.

Ist nur sonstiges Betriebsvermögen vorhanden und würde gemeinschaftliches Eigentum am Betrieb ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausschließen, ist Alleineigentum am sonstigen Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 2 FGB) von den Ehegatten glaubhaft darzulegen. Geben die Ehegatten unterschiedliche Darstellungen über die Eigentumsverhältnisse an den während der Ehe erworbenen beweglichen Sachen, Rechten und Ersparnissen und ist Alleineigentum nicht glaubhaft dargelegt, so ist davon auszugehen, dass gemeinschaftliches Eigentum vorliegt.

**Familiengesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik (FGB-DDR)¹**

vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 1)

Zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 517) und das
1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 1038)

- Auszug -

Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten

§ 13 [Gemeinschaftliches Eigentum]

(1) Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. Den Arbeitseinkünften sind Einkünfte aus Renten, Stipendien oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen gleichgestellt.

(2) Jedem Ehegatten allein gehörten die vor der Eheschließung erworbenen, die ihm während der Ehe als Geschenk oder als Auszeichnung zugewendeten und die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum jedes Ehegatten die nur von ihm zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig groß ist.

§ 14 [Abweichende Vereinbarung]

(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über einzelne Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens sowie des Alleineigentums sind möglich. Sie sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung, über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden der Beglaubigung.

(2) Die Ehegatten können ihre Eigentums- und Vermögensverhältnisse sowohl vor als auch nach der Eheschließung abweichend von § 13 durch Vertrag (Ehevertrag) regeln. Sie können den Ehevertrag nachträglich aufheben oder ändern. Der Ehevertrag sowie seine Aufhebung oder Änderung bedürfen der Beurkundung. Aus einem Ehevertrag können Einwendungen gegenüber einem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Gerichts eingetragen oder dem Dritten zu dem Zeitpunkt bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, auf das sich die Einwendungen beziehen.

§ 14a [Güterrechtsregister]

(1) Das Güterrechtsregister wird bei dem Kreisgericht geführt, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz begründet, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

¹ Aufgrund von Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) mit Wirkung vom 02.10.1990 außer Kraft. Wegen des geltenden Überleitungsrechts vgl. Art. 234 EGBGB.

(2) Die Eintragung eines Ehevertrages und jeder Änderung erfolgt auf Antrag eines oder beider Ehegatten. Sie ist gebührenpflichtig.

(3) Das Güterrechtsregister ist öffentlich. Es kann von jedem, der darum ersucht, während der Öffnungszeiten des Gerichts eingesehen werden. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, ist auch Einsicht in die Verträge zu gewähren.

(4) In das Güterrechtsregister sind

- a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Ehegatten,
- b) Datum und Ort der Eheschließung,
- c) der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz jedes Ehegatten,
- d) Datum des Ehevertrages und evtl. weiterer Eheverträge sowie die wesentlichen Charakteristika und
- e) Veränderungen des gemeinsamen Wohnsitzes einzutragen.

(5) Verlegene Ehegatten, für die ein gültiger Ehevertrag eingetragen ist, ihren gemeinsamen Wohnsitz, sind sie verpflichtet, die Verlegung unter Mitteilung des neuen Wohnsitzes dem registerführenden Gericht mitzuteilen. In diesem Fall sind die Eintragungen unter Angabe des neuen Wohnsitzes zu schließen und die Verträge an das nunmehr zuständige Gericht zur Eintragung abzugeben. Die Abgabe unterbleibt, wenn der neue gemeinsame Wohnsitz im Ausland begründet wird.

(6) Die Führung des Güterrechtsregisters obliegt dem Justizsekretär. Werden gegen Maßnahmen des Sekretärs Einwendungen erhoben, entscheidet er darüber durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Auf das Verfahren über die Beschwerde finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 15 [Verfügungen]

(1) Verfügungen über Sachen und Vermögensrechte des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens treffen die Ehegatten im beiderseitigen Einverständnis. Gegenüber Außenstehenden kann jeder Ehegatte die Gemeinschaft allein vertreten; die Verfügung ist jedoch unwirksam, wenn dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäftes ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt ist.

(2) Über Häuser, Grundstücke und Gegenstände des ehelichen Haushalts können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen. Für Verfügungen über Einlagen bei Sparkassen oder Banken gelten die Vorschriften des Sparkassen- und Bankverkehrs.

(3) Über im Alleineigentum eines Ehegatten stehende Gegenstände des ehelichen Haushalts kann er nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

§ 16 [Haftung]

(1) Für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten und für Unterhaltspflichten eines Ehegatten haftet nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen.

(2) Widerspricht der andere Ehegatte der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des widersprechenden Ehegatten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung einer Ehe (§ 39) festzulegen, inwieweit Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Haftung unterliegen.

(3) Bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten oder Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten kann jeder Ehegatte die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft verlangen, wenn es zum Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist (§ 41).

Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (ZGB)¹

vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 465)

Geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I S. 524)
und Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I S. 903)

- Auszug -

§ 23 Gegenstand des persönlichen Eigentums

(1) Zum persönlichen Eigentum gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

(2)² Auf das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Das gleiche gilt auch für sonstiges Privateigentum.

§ 34 Arten des gemeinschaftlichen Eigentums

(1) Das Eigentum an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer anderen Sache kann mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zustehen.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum kann Miteigentum oder Gesamteigentum sein. Miteigentum ist anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen. Ist die Größe der Anteile nicht bestimmt, stehen den Miteigentümern gleiche Anteile zu. Das Gesamteigentum steht nur allen Eigentümern gemeinsam zu.

(3) Die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Sachen gelten entsprechend auch für Rechte, die mehreren Beteiligten gemeinschaftlich zustehen.

§ 288 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet verliehen werden.

(3) Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt zu entrichten. Nach Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Nutzung unentgeltlich erfolgt.

(4) Die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

¹ Aufgrund von Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) mit Wirkung vom 02.10.1990 außer Kraft. Wegen des geltenden Überleitungsrecht vgl. Art. 230-233, Art. 235 EGBGB.

² § 23 Abs. 2 Satz 1 geändert und § 23 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 28.06.1990 (GBl. I S. 524).

§ 292 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die zugewiesene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.

(3) Die auf der zugewiesenen Bodenfläche errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum an der Bodenfläche persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 295 Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum am Grundstück umfasst den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.

(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, dass selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfasst das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

§ 299 Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten

(1) Ein Grundstück, das ein verheirateter Bürger aus Mitteln erwirbt, die persönliches Eigentum nach § 23 Abs. 1 sind, wird gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

(2) Das Grundstück wird Alleineigentum des Erwerbers, wenn

1. der andere Ehegatte durch beglaubigte Erklärung bestätigt, dass die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind; liegen diese Voraussetzungen vor, ist der andere Ehegatte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet;

oder

2. die eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist.

**Einführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)**

- Auszug -

Artikel 234. Viertes Buch. Familienrecht

§ 1 Grundsatz

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Eheliches Güterrecht

(1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

(2) Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, dass für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

(3) Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) bis (6) ...

§ 4a Gemeinschaftliches Eigentum¹

(1) Haben die Ehegatten keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so wird gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen. Für Grundstücke

¹ Eingefügt durch RegVBG. vom 20.12.1993; in Kraft ab 25.12.1993

und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten andere Anteile bestimmen. Die Bestimmung ist binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift möglich und erfolgt mit dem Antrag auf Berichtigung des Grundbuches. Diese und die Bestimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form. Das wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Recht angeordnet wird.

(2) ...

(3) Es wird widerleglich vermutet, dass gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteilseigentum zu halben Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, dass eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist.

(...)

Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit über die Versicherungspflicht von Personen in Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt (§§ 5 ff. SGB V, §§ 1 ff. SGB VI, §§ 24 ff. SGB III) und über die Umlagepflicht (§ 14 LFZG) entschieden werden kann. In welchem Umfang Ihre Mitwirkung erforderlich ist, ergibt sich aus § 28o Abs. 2 SGB IV, § 206 SGB V, § 32 KVLG 1989 und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstige Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Versicherungsnummer

Krankenversichertennummer

Betriebsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten, geschiedene Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete, sonstige Familienangehörige)

1. Angaben zur Person des mitarbeitenden Angehörigen

Name, Vornamen (Rufname bitte unterstreichen) Geburtsname Geburtsdatum

Art der Bindung zum Arbeitgeber (z.B. Ehegatte) Telefon (tagsüber erreichbar) Erlerner Beruf

2. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

2.1 Zeiten der Mitarbeit des Angehörigen:

vom	bis	Mitarbeit/ beschäftigt als	Ort der Tätigkeit (z.B. Betrieb, zu Hause)	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitszeit			regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt				
				Arbeits- tage	Stun- den	feste Ar- beits- zeit	nach Be- lie- ben	unre- gel- mä- ßig	Betrag	DM/EUR	brutto	netto	
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Beschreibung der zur Zeit ausgeübten Tätigkeit: _____

- 2.3 Wird die Tätigkeit aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung ausgeübt (Kopie ggf. bitte beifügen)? Ja Nein
- 2.4 Ist der mitarbeitende Angehörige in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert und wird die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt? Ja Nein
- 2.5 Müsste ohne die Mitarbeit des Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt werden? Ja Nein
- 2.6 Ist der mitarbeitende Angehörige an Weisungen des Betriebsinhabers über die Ausführung der Arbeit gebunden und wird das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt? Ja Nein
- 2.7 Kann der mitarbeitende Angehörige seine Tätigkeit frei bestimmen und gestalten? Ja Nein
- 2.8 Wirkt der mitarbeitende Angehörige bei der Führung des Betriebs - z.B. auf Grund besonderer Fachkenntnisse - mit? Ja Nein
- 2.9 Ist die Mitarbeit - aufgrund familienhafter Rücksichtnahmen – durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprägt? Ja Nein

2.10 Ist ein Urlaubsanspruch und/oder eine Kündigungsfrist vereinbart? Ja Nein

Urlaubsanspruch ____ Arbeitstage Kündigungsfrist _____

2.11 Wird bei Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt? Ja Nein

Wenn ja, mindestens 6 Wochen unter 6 Wochen

2.12 Entspricht das Arbeitsentgelt dem tariflichen bzw. dem ortsüblichen Lohn/Gehalt? Ja Nein

Wenn nein, Gründe: _____

2.13 Wird das Arbeitsentgelt regelmäßig (monatlich, wöchentlich) gezahlt? Ja Nein

Wenn nein, Gründe: _____

2.14 Werden sonstige Bezüge (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Sachbezüge, Gewinnausschüttung) gewährt? Ja Nein

Wenn ja, in welcher Art und Höhe? _____

2.15 Das Arbeitsentgelt wird

auf ein privates Bank-/Girokonto überwiesen, für das der mitarbeitende Angehörige verfügungsberechtigt ist.

bar gegen Quittung ausgezahlt.

auf folgende Art gezahlt: _____

aus folgendem Grund nicht ausgezahlt: _____

2.16 Wird von dem Arbeitsentgelt Lohnsteuer entrichtet? Ja Nein

2.17 Wird das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht? Ja Nein

2.18 Bestehen neben der zu beurteilenden Beschäftigung weitere Arbeitsverhältnisse? Ja Nein

Wenn ja, bei _____

2.19 Übt der Angehörige neben der zu beurteilenden Beschäftigung eine selbständige/
freiberufliche Tätigkeit aus? Ja Nein

2.20 Wurde zu der von dem Angehörigen ausgeübten Beschäftigung von einem
Sozialversicherungsträger bereits ein Beitragsbescheid erteilt? Ja Nein

Wenn ja, Beitragsbescheid bitte beifügen.

3. Angaben zum Betrieb

3.1 Handelt es sich bei dem Betrieb um eine Personengesellschaft
(GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KG auf Aktien)? Ja Nein

Wenn ja, Rechtsform: _____

3.2 Ist/War der mitarbeitende Angehörige an dem Betrieb beteiligt? Ja Nein

Wenn ja, Art und Höhe: _____

3.3 Hat/Hatte der mitarbeitende Angehörige dem Betrieb/Betriebsinhaber Darlehen
gewährt oder für den Betrieb/Betriebsinhaber Bürgschaften/Sicherheiten übernommen? Ja Nein

Wenn ja, Darlehen in Höhe von _____ DM EUR

Bürgschaften in Höhe von _____ DM EUR

Sicherheiten in Höhe von _____ DM EUR

3.4 Verfügt der Betrieb über

- Anlagevermögen (Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen und andere Finanzanlagen) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

- Umlaufvermögen (Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse und Waren, Kassenbestände) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

Soweit ja, kurze Sachdarstellung: _____

3.5 Ist/War die Betriebsstätte gepachtet, gemietet oder zur Nutzung überlassen? Ja Nein

Wenn ja, Name des Pächters Mieters Nutzers: _____

Name des Verpächters Vermieters Überlassenden: _____

Falls der mitarbeitende Angehörige Verpächter/Vermieter/Überlassender ist,

monatliche Pacht Miete Überlassungsvergütung _____ DM EUR

Nur auszufüllen bei Mitarbeit beim Ehegatten

3.6 Liegt gemäß notarieller Vereinbarung der eheliche Güterstand der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff BGB) vor und gehört der Betrieb zum Gesamtgut (§ 1416 BGB) der Gütergemeinschaft? Ja Nein

3.7 Tag der Eheschließung: _____

Nur ausfüllen von Ehegatten aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurde

3.8 Lag in der Zeit bis zum 2. Oktober 1990 der gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§ 13 Familiengesetzbuch der DDR) vor? Ja Nein

Wenn nein, welche abweichenden Vereinbarungen zum gesetzlichen Güterstand wurden getroffen und wer war Eigentümer des Betriebes?

(Kopie des beurkundeten Ehevertrages bitte beifügen.)

Wenn ja, wurde der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach dem 2. Oktober 1990 durch notariell beurkundete Erklärung vor dem Kreisgericht beibehalten? Ja Nein

3.9 Wurde der Betrieb vor dem 3. Oktober 1990 gegründet bzw. übernommen? Ja Nein
Wenn nein, Betriebsgründung Betriebsübernahme am _____

3.10 Gehört(e) der Betrieb zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten? Ja Nein

3.11 Gehört(e) der Betrieb zum Alleineigentum des Ehegatten, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Hinweis: Der Betrieb gehört nach § 13 Abs. 2 Familiengesetzbuch der DDR dann zum Alleineigentum des Ehegatten, wenn er vom ihm vor der Ehe erworben wurde, ihm als Geschenk, Auszeichnung oder Erbschaft zugewendet/zugefallen war oder nur vom Arbeitgeber-Ehegatten zur Berufsausübung genutzt wurde und sein Wert im Verhältnis zum gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig hoch war. Zum Eigentum des mitarbeitenden Ehegatten am Anlage- und Umlaufvermögen siehe Frage 3.4.

- 3.12 Gehören/Gehörten die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude oder Betriebsanlagen zum Alleineigentum des Ehegatten bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen.

Hinweis: Das bei Ehegatten in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 entstandene Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen kann der entsprechenden Eintragung im Grundbuch entnommen werden. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder falls diese Vermögenswerte vor dem 1.4.1966 erworben wurden, ergibt sich das Alleineigentum aus

- Urkunden über Erwerb vor der Eheschließung oder
- Urkunden über Schenkung, Auszeichnung oder Erbschaft oder
- beurkundete Vereinbarung der Ehegatten.

Nur auszufüllen, wenn Frage 3.6 oder 3.10 bejaht wurde

- 3.13 Gehören das Anlage- und/oder Umlaufvermögen zum Gesamtgut bzw. gemeinschaftlichen Eigentum und übersteigt der (geschätzte) Wert dieses gemeinschaftlichen Eigentums das Sechsfache des Jahresgehalts des mitarbeitenden Ehegatten? Ja Nein

Anlagen

- Arbeitsvertrag (vgl. 2.3)
- Beitragsbescheid (vgl. 2.20)
- Beurkundeter Ehevertrag (vgl. 3.8)
- Grundbuchauszug (vgl. 3.12)
- Nachweis über fehlenden Grundbucheintrag (vgl. 3.12)
- Urkunden bzw. beurkundete Vereinbarung über Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen (vgl. 3.12)
- _____

Erklärung:

Wir versichern, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und den Tatsachen entsprechend beantwortet zu haben. Es ist uns bekannt, dass sie zur versicherungsrechtlichen Beurteilung dienen. **Eintretende Änderungen werden wir der Krankenkasse mitteilen.**

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Angehörigen

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers

Die Beantwortung der Fragen ist erforderlich, damit über die Versicherungspflicht von Personen in Beschäftigungen gegen Arbeitsentgelt (§ 24 ff. SGB III) und über den Anspruch auf Leistungen entschieden werden kann. In welchem Umfang Ihre Mitwirkung erforderlich ist, ergibt sich aus § 60 SGB I, § 28o Abs. 2 SGB IV und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung kann die Sozialleistung ggf. versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Versicherungsnummer

Kundennummer:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten, geschiedene Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete, sonstige Familienangehörige)

1. Angaben zur Person des mitarbeitenden Angehörigen

Name, Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsname

Art der Bindung zum Arbeitgeber (z.B. Ehegatte)

Telefon (tagsüber erreichbar)

Erlerner Beruf

2. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

2.1 Zeiten der Mitarbeit des Angehörigen in den letzten 7 Jahren:

vom	bis	Mitarbeit/ beschäftigt als	Ort der Tätigkeit (z.B. Betrieb, zu Hause)	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit		Arbeitszeit			regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt				
				Arbeits- tage	Stun- den	feste Ar- beits- zeit	nach Be- lie- ben	un- re- gel- mä- ßig	Betrag	DM/EUR	brutto	netto	
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit _____

2.3 Wurde die Tätigkeit aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung ausgeübt (Kopie ggf. bitte beifügen)? Ja Nein

2.4 War der mitarbeitende Angehörige in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert und wurde die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt? Ja Nein

2.5 Hätte ohne die Mitarbeit des Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt werden müssen? Ja Nein

2.6 War der mitarbeitende Angehörige an Weisungen des Betriebsinhabers über die Ausführung der Arbeit gebunden und wurde das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt? Ja Nein

2.7 Konnte der mitarbeitende Angehörige seine Tätigkeit frei bestimmen und gestalten? Ja Nein

- 2.8 Wirkte der mitarbeitende Angehörige bei der Führung des Betriebs - z.B. auf Grund besonderer Fachkenntnisse - mit? Ja Nein
- 2.9 War die Mitarbeit - aufgrund familienhafter Rücksichtnahmen – durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprägt? Ja Nein
- 2.10 War ein Urlaubsanspruch und/oder eine Kündigungsfrist vereinbart?
 Urlaubsanspruch ____ Arbeitstage Kündigungsfrist _____
- 2.11 Wurde bei Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt fortgezahlt? Ja Nein
 Wenn ja, für ____ Wochen.
- 2.12 Entsprach das Arbeitsentgelt dem tariflichen bzw. dem ortsüblichen Lohn/Gehalt? Ja Nein
 Wenn nein, Gründe: _____

- 2.13 Wurde das Arbeitsentgelt regelmäßig (monatlich, wöchentlich) gezahlt? Ja Nein
 Wenn nein, Gründe: _____

- 2.14 Wurden sonstige Bezüge (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Sachbezüge, Gewinnbeteiligung) gewährt? Ja Nein
 Wenn ja, in welcher Art und Höhe? _____
- 2.15 Das Arbeitsentgelt wurde
 auf ein privates Bank-/Girokonto überwiesen, für das der Mitarbeitende Angehörige verfügungsberechtigt ist.
 bar gegen Quittung ausgezahlt.
 auf folgende Art gezahlt: _____
 aus folgendem Grund nicht ausgezahlt: _____
- 2.16 Wurde von dem Arbeitsentgelt Lohnsteuer entrichtet? Ja Nein
- 2.17 Wurde das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht? Ja Nein
- 2.18 Wurde zu der von dem Angehörigen ausgeübten Beschäftigung von einem Sozialversicherungsträger bereits ein Beitragsbescheid erteilt? Ja Nein
 Wenn ja, Beitragsbescheid bitte beifügen.

3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Handelt(e) es sich bei dem Betrieb um eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KG auf Aktien)? Ja Nein
 Wenn ja, Rechtsform: _____
- 3.2 Ist/War der mitarbeitende Angehörige an dem Betrieb beteiligt? Ja Nein
 Wenn ja, Art und Höhe: _____
- 3.3 Hat/Hatte der mitarbeitende Angehörige dem Betrieb/Betriebsinhaber Darlehen gewährt oder für den Betrieb/Betriebsinhaber Bürgschaften/Sicherheiten übernommen? Ja Nein
 Wenn ja, Darlehen in Höhe von _____ DM EUR
 Bürgschaften in Höhe von _____ DM EUR
 Sicherheiten in Höhe von _____ DM EUR

3.4 Verfügt der Betrieb über

- Anlagevermögen (Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen und andere Finanzanlagen) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

- Umlaufvermögen (Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt worden sind, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse und Waren, Kassenbestände) im Alleineigentum/Miteigentum des mitarbeitenden Angehörigen? Ja Nein

Soweit ja, kurze Sachdarstellung: _____

3.5 Ist/War die Betriebsstätte gepachtet, gemietet oder zur Nutzung überlassen? Ja Nein

Wenn ja, Name des Pächters Mieters Nutzers: _____

Name des Verpächters Vermieters Überlassenden: _____

Falls der mitarbeitende Angehörige Verpächter/Vermieter/Überlassender ist,

monatliche Pacht Miete Überlassungsvergütung _____ DM EUR

Nur auszufüllen bei Mitarbeit beim Ehegatten

3.6 Liegt gemäß notarieller Vereinbarung der eheliche Güterstand der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff BGB) vor und gehört der Betrieb zum Gesamtgut (§ 1416 BGB) der Gütergemeinschaft? Ja Nein

3.7 Tag der Eheschließung: _____

Nur ausfüllen von Ehegatten aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurde

3.8 Lag in der Zeit bis zum 2. Oktober 1990 der gesetzliche Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§ 13 Familiengesetzbuch der DDR) vor? Ja Nein

Wenn nein, welche abweichenden Vereinbarungen zum gesetzlichen Güterstand wurden getroffen und wer war Eigentümer des Betriebes?

(Kopie des beurkundeten Ehevertrages bitte beifügen.)

Wenn ja, wurde der Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach dem 2. Oktober 1990 durch notariell beurkundete Erklärung vor dem Kreisgericht beibehalten? Ja Nein

3.9 Wurde der Betrieb vor dem 3. Oktober 1990 gegründet bzw. übernommen? Ja Nein
Wenn nein, Betriebsgründung Betriebsübernahme am _____

3.10 Gehört(e) der Betrieb zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten? Ja Nein

3.11 Gehört(e) der Betrieb zum Alleineigentum des Ehegatten, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Hinweis: Der Betrieb gehört nach § 13 Abs. 2, Familiengesetzbuch der DDR dann zum Alleineigentum des Ehegatten, wenn er vom ihm vor der Ehe erworben wurde, ihm als Geschenk, Auszeichnung oder Erbschaft zugewendet/zugefallen war oder nur vom Arbeitgeber-Ehegatten zur Berufsausübung genutzt wurde und sein Wert im Verhältnis zum gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig hoch war. Zum Eigentum des mitarbeitenden Ehegatten am Anlage- und Umlaufvermögen siehe Frage 3.4.

- 3.12 Gehören/Gehörten die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude oder Betriebsanlagen zum Alleineigentum des Ehegatten bei dem die Beschäftigung ausgeübt wurde? Ja Nein

Wenn ja, bitte Nachweise vorlegen.

Hinweis: Das bei Ehegatten in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 entstandene Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen kann der entsprechenden Eintragung im Grundbuch entnommen werden. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder falls diese Vermögenswerte vor dem 1.4.1966 erworben wurden, ergibt sich das Alleineigentum aus

- Urkunden über Erwerb vor der Eheschließung oder
- Urkunden über Schenkung, Auszeichnung oder Erbschaft oder
- beurkundete Vereinbarung der Ehegatten.

Nur auszufüllen, wenn Frage 4.6 oder 4.10 bejaht wurde

- 3.13 Gehören/Gehörte das Anlage- und/oder Umlaufvermögen zum Gesamtgut bzw. gemeinschaftlichen Eigentum und übersteigt der (geschätzte) Wert dieses gemeinschaftlichen Eigentums das Sechsfache des Jahresgehalts des mitarbeitenden Ehegatten? Ja Nein

Nur auszufüllen, wenn Arbeitslosengeld beansprucht wird

4. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz des beschäftigten Angehörigen

- 4.1 Ist der bisherige Arbeitsplatz weggefallen? Ja Nein

Wenn ja, aus welchen Gründen? _____

- 4.2 Wurde für den mitarbeitenden Angehörigen eine andere Arbeitskraft eingestellt? Ja Nein

Wenn ja, aus welchen Gründen? _____

- 4.3 Wurde die bisherige Tätigkeit des mitarbeitenden Angehörigen im Betrieb von anderen Betriebsangehörigen mit übernommen? Ja Nein

Wenn ja, von wem? _____

Anlagen

- Arbeitsvertrag (vgl. 2.3)
- Beitragsbescheid (vgl. 2.18)
- Beurkundeter Ehevertrag (vgl. 3.8)
- Grundbuchauszug (vgl. 3.12)
- Nachweis über fehlenden Grundbucheintrag (vgl. 3.12)
- Urkunden bzw. beurkundete Vereinbarung über Alleineigentum an Betriebsgrundstücken, Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen (vgl. 3.12)
- _____

Erklärung:

Wir versichern, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und den Tatsachen entsprechend beantwortet zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Angehörigen

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers